



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion politische Rechte
Bundeshaus West
3003 Bern

Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2013 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Vernehmlassung zu einem Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dieses Angebot an und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Revisionsentwurf beurteilen wir insgesamt als tauglich und weitgehend praktikabel, um die anstehenden Anforderungen an die Ausgestaltung einer Nationalratswahl bewältigen zu können.

Wir begrüssen insbesondere die Bestrebungen des Bunds, die Versandfristen für die Wahlunterlagen für die Nationalratswahl an die übrigen Urnengänge auf eidgenössischer respektive kantonaler Ebene anzupassen. Indem der Versand vorgezogen wird, erhält auch die Mehrzahl der immer zahlreicher zur Stimmabgabe angemeldeten Auslandschweizerinnen

und Auslandschweizer die Wahlunterlagen rechtzeitig vor dem Wahltag zugestellt und sie können damit auch auf dem Postweg an der Wahl teilnehmen.

Sie schlagen vor, dass auch in den vier Majorzkantonen ohne stille Wahl (dazu gehört Uri), minimale Kandidatenangaben für die Wählenden im Amtsblatt und im Internet veröffentlicht werden sollen. Indem eine bundesrechtliche Grundlage geschaffen wird, dass die kantonale Wahlbehörde bis am 48. Tag vor dem Wahltag die (freiwillig) gemeldeten Kandidaturen publizieren kann, wird quasi über das Bundesrecht eine Anmeldepflicht eingeführt. Dies obschon auf Grund der kantonalen Voraussetzungen alle aktiv Wahlberechtigten auch passiv wählbar sein werden. Damit erhöht sich unter dem Strich der Druck auf die vier betroffenen Kantone, ihr Wahlsystem entsprechend anzupassen und generell Anmeldefristen einzuführen. Im Hinblick darauf, dass mit der sich in einigen Jahren abzeichnenden Einführung von Vote électronique in diesem Bereich ohnehin Handlungsbedarf besteht, findet Ihr Vorschlag in diesem Bereich unsere zurückhaltende Zustimmung.

Explizit befürworten wir Ihren Vorschlag, dass ein knappes Ergebnis allein keine Nachzählung erfordert.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 22 Absatz 3

Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger eine AHV-Nummer besitzen. Insbesondere im Fall von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die noch nie in der Schweiz erwerbstätig waren, die aber stimm- und wahlberechtigt sind und sich somit auch zur Wahl stellen können, ist dies nicht der Fall. Diesen Personen muss die nicht zurückrechenbare Kandidierendenummer auf anderem Weg zugeordnet werden.

Damit kann in solchen Fällen die Berufsbezeichnung, wie von Ihnen vorgeschlagen, nicht über die AHV-Nummer eruiert werden. Deshalb schlagen wir vor, dass Kandidierende ihre Berufsbezeichnung – die dann später von der kantonalen Wahlbehörde veröffentlicht werden muss - bereits mit dem ursprünglichen Wahlvorschlag einreichen.

Artikel 32a (neu)

Im Fall von mehrfach Vorgeschlagenen regen wir an, dass die Kandidaten von den Kantonen respektive vom Bund aufgefordert werden, diejenige Liste zu bezeichnen auf welcher sie definitiv kandidieren wollen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge und Vorschläge berücksichtigen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. Juni 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Dittli".

Josef Dittli

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Balli".

Roman Balli